



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Landschaftsarchitektur an der Universität - Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Höxter**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1999**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-24683**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

**Diplomprüfungsordnung (DPO)  
für den Fachhochschulstudiengang  
Landschaftsarchitektur  
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn,  
Abteilung Höxter**

**Vom 7. Mai 1998  
(ABl. NRW. 2 1999, S. 313)**

**8. Mai 1999**

**Jahrgang 1999  
Nr. 25**

**Diplomprüfungsordnung (DPO)  
für den Fachhochschulstudiengang  
Landschaftsarchitektur  
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn,  
Abteilung Höxter  
Vom 7. Mai 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfende; Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung; Hochschulzugang ohne Hochschulreife
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Fachprüfungen und Leistungsnachweise**

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Fachprüfungen
- § 19 Leistungsnachweise
- § 20 Bescheinigte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

**III. Zwischenprüfung; Praxissemester**

- § 21 Abschluß des Grundstudiums; Zwischenprüfung
- § 22 Praxissemester

**IV. Diplomarbeit und Kolloquium**

- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium

**V. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer**

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote
- § 30 Zusatzfächer; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

§ 31 Freiversuch

## VI. Schlußbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung, Außerkrafttreten

### Anlage Studienverlaufsplan

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Studiengang Landschaftsarchitektur an der Universität – Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Höxter. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

##### § 2

##### **Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Landschaftsarchitektur.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) den Studierenden auf praktischer und wissenschaftlicher Grundlage eine breit angelegte, anwendungsbezogene Ausbildung mit individuellen, fachlichen Schwerpunkten vermitteln, die zu praktischer Kompetenz, Problembewußtsein und selbständiger Urteilsbildung befähigen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln, dabei auch außerfachliche Bezüge beachten, und so die Voraussetzungen für verantwortliche Tätigkeiten in einem traditionell breiten Berufsfeld schaffen.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltplanung den Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin“ oder „Diplom-Ingenieur“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“.

##### § 3

##### **Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen**

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben dem Nachweis der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Die praktische Tätigkeit gliedert sich in ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je 13 Wochen Dauer. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten mit Abschlußprüfung werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Das Grundpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Nur wenn die Durchführung des gesamten Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung führt, z. B. wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 GG, ist eine Ausnahmeregelung zulässig. Dies setzt voraus, daß

1. in Regel zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet wurden und daß

2. der Nachweis erbracht wird, daß ein im Rahmen der Dienstpflicht zustehender Jahresurlaub sowie ein möglicher Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet wurden.

In diesem Falle sind fehlende Zeiten des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des dritten Studiensemesters zu führen. Das Grundpraktikum soll möglichst zusammenhängend in einem praktischen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaues oder in einer anerkannten Baumschule oder Staudengärtnerei abgeleistet werden. Es gilt als erbracht, wenn die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Landwirtschaft/Gartenbau, oder einer vergleichbaren Einrichtung erworben wurde.

(3) Andere Formen der praktischen Tätigkeit (z. B. Freiwilliges Ökologisches Jahr, Zivildienst) können als Ersatz für das Grundpraktikum nur anerkannt werden, wenn ein wesentlicher Teil der dort ausgeübten Tätigkeiten den in praktischen Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues üblichen entspricht. Über die Anerkennung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuß.

(4) Das Fachpraktikum soll mit Problemen der Landschaftsarchitektur, der Umweltplanung und des Umwelt- und Naturschutzes vertraut machen. Es soll nach Möglichkeit vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, muß aber spätestens bis zum Beginn des 5. Studiensemesters nachgewiesen werden.

(5) Das Grund- und Fachpraktikum gelten als erbracht, wenn eine gärtnerische Lehre im Bereich Garten- und Landschaftsbau, Baumschule oder Stauden mit einer Abschlußprüfung nachgewiesen wird oder ein gärtnerisches Praktikum in einem der genannten Bereiche mit einer Praktikantenprüfung abgeschlossen wurde.

#### § 4

##### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen acht Semester.

(2) Die Regelstudienzeit gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, das durch die Vordiplomprüfung abgeschlossen wird, und ein Hauptstudium von vier Semestern, einschließlich Praxissemester und Prüfungszeit. Einzelne Lehrveranstaltungen können abschnittsübergreifend angeboten werden. Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Das Studienvolumen umfaßt 177 SWS, zuzüglich 2 SWS für die Betreuung im Rahmen des obligatorischen Praxissemesters. Davon sind im Grundstudium 112 SWS und im Hauptstudium 67 SWS zu leisten. Auf den Pflichtbereich entfallen 117 SWS, auf die nicht prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen gemäß § 56 Abs. 3 FHG entfallen 12 SWS (7 v. H.). Das Verhältnis von Pflicht- zu Wahlpflichtveranstaltungen im Studiengang Landschaftsarchitektur beträgt 3 : 1. Der Anteil der Übungen und Praktika am Lehrangebot für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 51 v. H..

(4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

#### § 5

##### Umfang und Gliederung der Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den im § 18 Abs. 1 genannten Fachprüfungen des Grundstudiums. Ferner müssen die in § 19 Abs.1 genannten Leistungsnachweisen des Grundstudiums erbracht sein.

(2) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Fachprüfungen, die in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden sollen, in dem das jeweilige Fach im Studium der Kandidatin oder des Kandidaten abgeschlossen wird. Dabei sol-

len die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, daß die Kandidatin oder der Kandidat alle Fachprüfungen bis zum Ende des siebten Studienseesters ablegen kann. Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums und zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer die Vordiplomprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung des Grundstudiums bestanden hat. Weiterhin muß die Studierende oder der Studierende mit dem ersten Versuch zur Ablegung der noch fehlenden Fachprüfung spätestens im fünften Semester beginnen (§ 22 Abs. 2). Es bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist oder des Erziehungsurlaubs in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll nach Möglichkeit innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(5) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise des Hauptstudiums gemäß § 19 Abs. 3.

(6) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor dem Ende des siebten Studienseesters erfolgen.

## § 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der Mitarbeiterschaft in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
3. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt, das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied vom Fachbereichsrat insgesamt gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(4) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied, ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus der Mitarbeiterschaft und der Studentenschaft anwesend sind.

Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Prüfende; Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Hierbei hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht, falls ein Fach von mehreren Lehrenden vertreten wird. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig – spätestens mit der Zulassung zur Prüfung – bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling kann Vorschläge zur Betreuung der Diplomarbeit machen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Diplomarbeit und zum Kolloquium regeln die §§ 23 bis 27 dieser Diplomprüfungsordnung.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(7) Soweit Studienzeiten oder Praxissemester nach den Absätzen 1 bis 4 angerechnet werden, verändert sich die Frist für die Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 4) entsprechend.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, die Prüfungsleistung wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 9

### Einstufungsprüfung; Hochschulzugang ohne Hochschulreife

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, ein Praxissemester im Sinne des § 22, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Näheres über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besonders qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden gemäß § 45 a FHG nach Maßgabe der dafür reservierten Studienplätze gegebenenfalls auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens zugelassen. (Hierbei handelt es sich um einen derzeit bis zum WS 99/00 befristeten Modellversuch.)

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |



Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Bildung der Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischen- oder Mittelwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- bis einschließlich 1,5 = die Note „sehr gut“,
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = die Note „gut“,
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = die Note „befriedigend“,
- von 3,6 bis einschließlich 4,0 = die Note „ausreichend“,
- ab 4,1 = die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Den Studierenden ist die Bewertung von schriftlichen Fachprüfungen und Leistungsnachweisen jeweils nach spätestens sechs Wochen und die Bewertung der Diplomarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen ist im Anschluß an die Prüfungen bekanntzugeben.

## **§ 11**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Leistungsnachweise können beliebig oft, nicht bestandene Fachprüfungen zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden, es sei denn, die Freiversuchsregelung (§ 31) wird in Anspruch genommen.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ende der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht bearbeitet oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder der eines anderen Prüflings durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Fachprüfungen und Leistungsnachweise**

### **§ 13**

#### **Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen**

(1) Die Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach in Form einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Besondere Prüfungsformen, wie z. B.

„Präsentation mit Kolloquium“ sind möglich. Fachprüfungen sind auch einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen gem. § 60 Abs. 4 FHG.

(2) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(3) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Prüfungsstruktur und Zulassungsvoraussetzungen sind in §§ 5 und 14, Wiederholungsmöglichkeiten und Ergänzungsprüfungen in § 11 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 25 bis höchstens 45 Minuten Dauer. Die mündlichen Fachprüfungen können zu Gruppenprüfungen zusammengefaßt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuß unter Mitwirkung der Prüfenden. Er gibt Form und Dauer der Prüfung zum jeweiligen Prüfungstermin mindestens zwei Monate vorher durch Aushang bekannt.

(5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Studiensemesters stattfinden sollen.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

#### § 14

#### Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
2. die nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Teilnahmebescheinigungen vorgelegt hat.

Die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums wird zugelassen, wer die Vordiplomprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung des Grundstudiums bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er kann durch eine rechnergestützte Anmeldung ersetzt werden.

(4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlprüfungsfach, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Fachprüfung ablegen wird, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt, es sei denn, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Anmeldung zur Prüfung es als Zusatzfach nach § 30 Abs. 2 bestimmt.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 4 jedoch erst zu Beginn des 5. Studiensemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang der Fachrichtung Ingenieurwesen eine mit den Fachprüfungen des Studienganges Landschaftsarchitektur gleichwertige Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder die Diplomprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## § 15

### Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für jedes Prüfungsfach werden je ein Haupt- und nach Möglichkeit ein Wiederholungsprüfungstermin in jedem Semester angesetzt. Der Prüfungszeitraum wird vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat muß sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis ausweisen, andernfalls ist sie oder er von der Prüfung auszuschließen.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

## § 16

### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bekanntgabe der zugelassenen Hilfsmittel erfolgt mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige Prüfung.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuß wegen

der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, daß die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.

(4) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam. Liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(5) Die Bewertung von Klausurarbeiten soll nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden (§ 10 Abs. 5).

(6) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs in der Form einer Klausur kann die Kandidatin oder der Kandidat sich auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Themengebiete der letzten nicht bestandenen Klausur. Die Ergänzungsprüfung soll innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stattfinden (siehe § 11 Abs. 3). Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen oder den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

(7) Wird die Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 bzw. Abs. 3 als „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.

## § 17

### Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die Prüfungsdauer gemäß §13 Abs. 3 Satz 1 verlängert sich bei der Gruppenprüfung entsprechend. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studentinnen oder Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zum Beginn der Prüfung die Einverständniserklärung zurückziehen.

## § 18

### Fachprüfungen

(1) Im Grundstudium sind folgende Fachprüfungen abzulegen (die Zulassung setzt die Teilnahme nach § 20 an den bei der jeweiligen Fachprüfung genannten Lehrveranstaltungen voraus):

- |                            |                                |
|----------------------------|--------------------------------|
| 1. Grundlagen der Biologie | Mündliche Prüfung oder Klausur |
| – Grundpraktikum Biologie  |                                |
| 2. Vegetationskunde        | Mündliche Prüfung oder Klausur |

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 3. Grundlagen der Gestaltung,<br>Darstellungstechnik            | Präsentation mit Kolloquium     |
| – Übung:<br>Zweidimensionales<br>und dreidimensionales Arbeiten |                                 |
| – Übung:<br>Plangraphiken und<br>Perspektiven                   |                                 |
| 4. Bodenkunde (einschl. Geologie)                               | Klausur oder mündliche Prüfung  |
| – Blockpraktikum  |                                 |
| 5. Klima- und Wetterkunde                                       | Mündliche Prüfung oder Klausur. |
| – Ausarbeitung angewandte<br>Klimatologie (mit Vortrag)         |                                 |

Die folgenden Fachprüfungen des Grundstudiums sind jeweils einem Schwerpunkt zugeordnet und abzulegen, wenn der entsprechende Schwerpunkt gewählt wurde. Dabei können die mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Fachprüfungen gegen solche aus der Liste in Absatz 3 ausgetauscht werden. In mindestens einem der Fächer muß ein Teilnahmechein erbracht werden:

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| – Schwerpunkt Freiraumplanung:            |                                 |
| 1. Geschichte der Bau- und<br>Gartenkunst | Mündliche Prüfung oder Klausur  |
| 2. *Bautechnik im Landschaftsbau          | Mündliche Prüfung oder Klausur, |
| – Schwerpunkt Landschaftsplanung:         |                                 |
| 1. *Ingenieurbiologie                     | Mündliche Prüfung oder Klausur  |
| 2. Tierökologie                           | Mündliche Prüfung oder Klausur, |
| – Schwerpunkt Landschaftsbau:             |                                 |
| 1. Bautechnik im Landschaftsbau           | Mündliche Prüfung oder Klausur  |
| 2. *Ingenieurbiologie                     | Mündliche Prüfung oder Klausur. |

(2) Im Hauptstudium sind folgende Fachprüfungen abzulegen (die Zulassung setzt die Teilnahme nach § 20 an den bei der jeweiligen Fachprüfung genannten Lehrveranstaltungen voraus):

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1. Freilandpflanzenkunde,<br>Pflanzenverwendung                            | Mündliche Prüfung oder Klausur |
| – Pflanzenbestimmung   |                                |
| – Ausarbeitung eines einfachen Pflanzplanes                                |                                |
| – Ausarbeitung mit Vortrag   |                                |
| 2. Grundlagen der räumlichen Planung/<br>Planungsrecht                     | Klausur oder mündliche Prüfung |
| – Übung: Räumliche Planung<br>(mit Ausarbeitung)                           |                                |
| 3. Planungsbezogene Soziologie   | Klausur oder mündliche Prüfung |
| – Seminar (mit Ausarbeitung/Vortrag)                                       |                                |
| 4. Freiraumplanung   | Präsentation mit Kolloquium    |
| 1. Objektplanung besiedelter Raum  |                                |
| 2. Objektplanung besiedelter Raum  |                                |
| – Objektplanung Innenstadt   |                                |
| – Projekt Bauleitplanung   |                                |
| 5. Landschaftsökologie/Landschafts-<br>planung                             | Präsentation mit Kolloquium    |
| – Übung: Einsatz von Geo-Informationssystemen<br>in der Landschaftsplanung |                                |
| – Ausarbeitung: Ökologische Raumgliederung                                 |                                |
| – Ausarbeitung: Landschaftsplanung 1                                       |                                |
| – Ausarbeitung: Landschaftsplanung 2                                       | Präsentation mit Kolloquium    |
| 6. Technik des Landschaftsbaues  | Präsentation mit Kolloquium.   |
| – Übung: Absteckplan   |                                |
| – Sportplatz-Praktikum   |                                |
| – Ausführungsplanung (mit Ausarbeitung)                                    |                                |

In den vorstehend unter 4. bis 6. genannten Fächern müssen in dem als Schwerpunktfach gewählten Fach alle aufgeführten, in den beiden anderen Fächern jeweils mindestens zwei Teilnahmechein erbracht werden.

Die folgenden Fachprüfungen des Hauptstudiums sind jeweils einem Schwerpunkt zugeordnet und abzulegen, wenn der entsprechende Schwerpunkt gewählt wurde. Dabei können die mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Fachprüfungen gegen solche aus der Liste in Absatz 3 ausgetauscht werden. In mindestens einem der Fächer muß ein Teilnahmeschein erbracht werden:

- Schwerpunkt Freiraumplanung:
    1. Vegetationstechnik/  
Ökologische Grünflächenpflege      Mündliche Prüfung oder Klausur
    2. \*Datenverarbeitung  
im Landschaftsbau      Mündliche Prüfung oder Klausur
    3. Stadtökologie/Städtebau      Klausur oder mündliche Prüfung
  - Schwerpunkt Landschaftsplanung:
    1. Waldökologie/Forstwirtschaft      Mündliche Prüfung oder Klausur
    2. Agrarökologie/Agrarwirtschaft      Klausur oder mündliche Prüfung
    3. \*Wasserwirtschaft/  
Siedlungswasserbau      Klausur oder mündliche Prüfung,
  - Schwerpunkt Landschaftsbau:
    1. Vegetationstechnik/  
Ökologische Grünflächenpflege      Mündliche Prüfung oder Klausur
    2. Datenverarbeitung  
im Landschaftsbau      Mündliche Prüfung oder Klausur
    3. \*Wasserwirtschaft/  
Siedlungswasserbau      Klausur oder mündliche Prüfung.
- (3) Anstelle der in den Absätzen 1 und 2 mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Fachprüfungsfächer können folgende Fachprüfungsfächer gewählt werden:
1. Verkehrsplanung      Klausur oder mündliche Prüfung
  2. Freizeit/Tourismus      Klausur oder mündliche Prüfung
  3. Umweltrecht      Klausur oder mündliche Prüfung
  4. Limnologie      Mündliche Prüfung oder Klausur.

## § 19

### Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung (z. B. Klausurarbeit, Referat, Hausarbeit, Studienarbeit, mündliche Prüfung, Entwurf, Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(2) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen (die Zulassung setzt die Teilnahme nach § 20 an den bei dem jeweiligen Leistungsnachweis genannten Lehrveranstaltungen voraus):

1. Freilandpflanzenkunde,      Präsentation mit Kolloquium  
Pflanzenverwendung
2. Biozöologisches Praktikum      Mündliche Prüfung
  - Pflanzensoziologische Tabellenübung  
(mit Ausarbeitung)
  - Botanische Bestimmungsübungen
3. Grundlagen der Datenverarbeitung      Ausarbeitung
  - Übung: Einführung in die PC-Arbeit/  
Datenbanken
  - Übung: Einführung in Anwender-  
programme (CAD, AVA, GIS)
4. Freiraumplanung      Präsentation mit Kolloquium
  - Entwurf Garten und Freiraum
5. Landschaftsökologie/Landschaftsplanung      Präsentation mit Kolloquium
  - Laborpraktikum (mit Ausarbeitung)
6. Technik des Landschaftsbaues      Präsentation mit Kolloquium.
  - Übung: CAD-Bearbeitung von  
Holz-, Mauerwerks- und Betonkonstruktionen
  - Praktikum: Aufmaß- und Abstecktechniken  
im Landschaftsbau.

(3) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen (die Zulassung setzt die Teilnahme nach § 20 an den bei dem jeweiligen Leistungsnachweis genannten Lehrveranstaltungen voraus):

1. Baubetrieb Mündliche Prüfung oder Klausur
  - Einführung in die Ausschreibung (Leistungsverzeichnis)
  - Kostenberechnung/Preisspiegel, Kalkulation

Die folgenden Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind jeweils einem Schwerpunkt zugeordnet und abzulegen, wenn der entsprechende Schwerpunkt gewählt wurde:

- Schwerpunkt Freiraumplanung:
  1. Projekt im Schwerpunkt Freiraumplanung Präsentation mit Kolloquium,
- Schwerpunkt Landschaftsplanung:
  1. Projekt im Schwerpunkt Landschaftsplanung Präsentation mit Kolloquium,
- Schwerpunkt Landschaftsbau:
  1. Projekt im Schwerpunkt Landschaftsbau Präsentation mit Kolloquium.

(4) Die nach Absatz 2 und 3 vorgeschriebenen Leistungsnachweise bestehen aus benoteten oder unbenoteten Studienleistungen. Form, Umfang und mögliche Bewertungsart werden von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Für die Leistungsnachweise werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angesetzt.

(5) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 2 und 3 geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Faches eingeübt werden.

(6) Ein nicht erbrachter Leistungsnachweis nach Absatz 2 und 3 kann unbegrenzt wiederholt werden.

## § 20

### Bescheinigte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Ist die Teilnahme an Übungen, Praktika, Seminaren und sonstigen Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern als Studienleistung gemäß § 56 Abs. 4 FHG Zulassungsvoraussetzung für eine entsprechende Fachprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis, erfolgt der Nachweis über die erbrachte Studienleistung durch Teilnahmebescheinigungen, die von den für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt werden und keine Bewertung enthalten.

(2) Eine unbewertete Teilnahmebescheinigung wird nach Lösung der gestellten Aufgabe oder Durchführung der praktischen Übungen ausgestellt.

(3) Eine für die Anerkennung der Teilnahme erforderliche Präsenzquote oder die zu lösende Aufgabe wird von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

## III. Zwischenprüfung; Praxissemester

### § 21

#### Abschluß des Grundstudiums; Zwischenprüfung

(1) Die Studienordnung und die Studienpläne sind so gestaltet, daß die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern des Grundstudiums bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden können.

(2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den Fächern des Grundstudiums alle Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 bestanden und die Leistungsnachweise nach § 19 Abs. 2 erbracht sind.

(4) Über die Feststellung nach Absatz 3 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag ein Zeugnis aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

## **§ 22** **Praxissemester**

(1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplom-Ingenieurin oder des Diplom-Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische, ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Das Praxissemester wird im sechsten Studiensemester abgeleistet und umfaßt mindestens 22 Wochen. Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer die Zwischenprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung des Grundstudiums bestanden hat. Weiterhin muß die Studentin oder der Student mit dem ersten Versuch zur Ablegung der noch fehlenden Fachprüfung spätestens im fünften Semester beginnen (§ 5 Abs. 3).

(3) Über die Zulassung zum Praxissemester und die förmliche Vergabe der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuß. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(4) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studentin oder des Studenten durch Seminarveranstaltungen im Umfang von 2 SWS begleitet. Art und Form der Begleitung werden in der Praxissemesterordnung geregelt.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn:

1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt,
2. die Studentin oder der Student an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen entsprechend den Regelungen der Studienordnung teilgenommen hat,
3. die berufspraktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## **IV. Diplomarbeit und Kolloquium**

### **§ 23** **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gestalterischen Methoden nach den Erfordernissen des Studiengangs selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer planerischen, experimentellen, konstruktiven oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch eine Professorin oder einen Professor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 anderer Fachbereiche, Hochschulen oder wissenschaftlicher Einrichtungen zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder durch einen fachlich zuständigen Professor ausreichend betreut werden kann. Bei einem fächerüber-



greifenden Thema der Diplomarbeit kann der Prüfungsausschuß eine zweite Betreuerin oder einen zweiten Betreuer zulassen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## § 24

### Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. erfolgreich am Praxissemester teilgenommen hat,
3. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 und 2 erfüllt,
4. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden (§ 18 Abs. 2),
5. die Leistungsnachweise des Hauptstudiums bis auf einen erbracht hat (§ 19 Abs. 3),
6. die Teilnahme an 12 SWS Wahlpflichtfächern (siehe Studienordnung) nachgewiesen wird.

Die noch fehlende Fachprüfung und/oder der noch fehlende Leistungsnachweis darf sich nicht auf ein Fach beziehen, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vordiplom- und Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## § 25

### Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate und darf drei Monate nicht überschreiten. Bei einem empirischen, experimentellen oder geländeökologischen Thema ist eine Bearbeitungszeit von vier Monaten möglich. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann; der Text soll in der Regel höchstens 100 Seiten betragen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## § 26

### Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muß die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor, die oder der dem Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltplanung angehört, sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Den Studierenden ist die Bewertung der Diplomarbeit spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

## § 27

### Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fach-

übergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studentin oder Student oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfolgt ist,
2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind und
3. die Diplomarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen, ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert mindestens 25 Minuten, höchstens 45 Minuten. Für die Durchführung der Kolloquien finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## V. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

### § 28

#### Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden, sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

### § 29

#### Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Der gewählte Studienschwerpunkt sowie das erfolgreich abgeleistete Praxissemester sind kenntlich zu machen. Nachrichtlich werden die Leistungsnachweise, an denen die Studierende oder der Studierende nachweislich teilgenommen hat, mitgeteilt.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

|  |            |
|--|------------|
| Diplomarbeit                             | dreifach,  |
| Kolloquium                               | einfach,   |
| Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen | sechsfach. |

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### § 30

#### Zusatzfächer; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen gemäß § 19, wobei diese nachrichtlich in das Zeugnis übernommen werden.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

(3) Lehrveranstaltungen, an denen die Studierende oder der Studierende mit Erfolg teilgenommen hat, werden nachrichtlich im Zeugnis mit dem Hinweis „mit Erfolg teilgenommen“ aufgeführt. Die entsprechenden Nachweise sind von der Studentin oder vom Studenten dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung vorzulegen.

### § 31

#### Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 7 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). In diesem Falle muß die Meldung zur erneuten Prüfung zum nächsten Prüfungstermin erfolgen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

(7) Fachprüfungen des Hauptstudiums können im Sinne des Absatzes 1 auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling sich für die jeweilige Fachprüfung zum nächsten Prüfungstermin nach Beendigung der entsprechenden Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienverlaufsplan meldet (**siehe Anlage**).

## VI. Schlußbestimmungen

### § 32

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 33

#### Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 ausgeschlossen.

### § 34

#### Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung, Außerkräfttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1997 in Kraft.

(2) Eine nach der alten Prüfungsordnung bestandene Vordiplomprüfung wird auch für diese Prüfungsordnung als bestanden anerkannt.

(3) Studentinnen oder Studenten des Studienganges Landschaftsarchitektur (bzw. bisher Landespflege), die ihr Studium vor dem 1. März 1997 aufgenommen haben, können das Studium nach der bisherigen Fachprüfungsordnung (FPO) für den Fachhochschulstudiengang Landespflege in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) an der Universität – Gesamthochschule Paderborn abschließen. Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium aber auch nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

(4) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 12. 11. 1996 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 19. 2. 1997 sowie meiner Genehmigung vom 7. 5. 1998.

Paderborn, den 7. Mai 1998

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Studienverlaufsplan

| Pflichtfächer                                 | SWS    | Grundstudium     |            |            | Hauptstudium |            |            | Teilnahme-scheine | Prüfungen | Prüfungsform   |  |
|---|--------|------------------|------------|------------|--------------|------------|------------|-------------------|-----------|----------------|--|
|   |        | WS 1. Sem.       | SS 2. Sem. | WS 3. Sem. | SS 4. Sem.   | WS 5. Sem. | SS 6. Sem. |                   |           |                | WS 7. Sem.   |
| <b>Grundlagenfächer</b>                       |        |                  |            |            |              |            |            |                   |           |                |  |
| Grundlagen der Biologie                       | 6      | 3/- <sup>1</sup> | 2/1        |            |              |            |            |                   | 1         | FP(G)          | Klausur oder mündl. Prüfung                                |
| Freilandpflanzenkunde                         | 18     | 4/2              | 3/1        | 1/1        | 2/2          | 1/1        |            |                   | 3         | LN(G)<br>FP(H) | Präsentation mit Kolloquium<br>Klausur oder mündl. Prüfung |
| Vegetationskunde                              | 7      | 2/-              | -1         | 2/-        | 1/1          |            |            |                   | -         | FP(G)          | Klausur oder mündl. Prüfung                                |
| Biozöologisches Praktikum                     | 4      | -2*              | -2*        |            |              |            |            |                   | 2         | LN(G)          |  |
| Grundlagen der Gestaltung Darstellungstechnik | 7<br>4 | 1/3<br>1/1       | 1/2<br>1/1 |            |              |            |            |                   | 1<br>1    | FP(G)          | Präsentation mit Kolloquium                                |
| Grundlagen der räuml. Planung Planungsrecht   | 8      |                  |            | 1/1        | 2/1          | 2/1        |            |                   | 1         | FP(H)          | Klausur oder mündl. Prüfung                                |
| Planungsbezogene Soziologie                   | 4      |                  |            |            | 1/1          | 1/1        |            |                   | 2         | FP(H)          | Klausur oder mündl. Prüfung                                |
| Bodenkunde                                    | 6      | 2/-              | 2/2*       |            |              |            |            |                   | 1         | FP(G)          | Klausur oder mündl. Prüfung                                |
| Klima- und Wetterkunde                        | 4      | 1/1              | 1/1        |            |              |            |            |                   | 1         | FP(G)          | Klausur oder mündl. Prüfung                                |
| Grundlagen der Datenverarbeitung              | 4      | -1               | -1         | -1         | -1           |            |            |                   | 2         | LN(G)          |  |
| Baubetrieb                                    | 7      |                  | 1/-        | 1/1        | 1/1          | 1/1        |            |                   | 2         | LN(H)          |  |
| <b>Kernfächer</b>                             |        |                  |            |            |              |            |            |                   |           |                |  |
| Freiraumplanung                               | 19     | 1/2              | 2/2        | 2/3        | 2/2          | 1/1        |            |                   | 1<br>4    | LN(G)<br>FP(H) | Präsentation mit Kolloquium                                |
| Landschaftsökologie/<br>Landschaftsplanung    | 22     |                  | 3/2        | 2/2        | 2/2          | 3/2        |            |                   | 1<br>4    | LN(G)<br>FP(H) | Präsentation mit Kolloquium                                |
| Technik des Landschaftsbaues                  | 21     | 1/1              | 2/2        | 2/2        | 2/3          | 2/1        |            |                   | 2<br>3    | LN(G)<br>FP(H) | Präsentation mit Kolloquium                                |

P R A X I S S T U D I U M  
 D I P L O M A R B E I T

\* = Blockpraktikum  
 V/U = Semesterwochenstunden  
 () = mit Blockpraktikum  
 1 = austauschbar gegen ein Fach aus Anlage  
 2 = entsprechend der Schwerpunktwahl  
 LN = Leistungsnachweis (Ausarbeitung mit Benotung, Präsentation, Klausur, mündl. Prüfung)  
 FP = Fachprüfung (Präsentation, Klausur, mündl. Prüfung)  
 (G) = Grundstudium  
 (H) = Hauptstudium

